

**Zeitschrift:** Bericht der naturhistorischen Kantonal-Gesellschaft in Solothurn  
**Herausgeber:** Naturhistorische Kantonal-Gesellschaft Solothurn  
**Band:** 1 (1824)

**Artikel:** Verfassung der naturforschenden Gesellschaft von Solothurn  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543201>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

~~~~~

Verfassung  
der  
naturforschenden Gesellschaft  
von  
Solothurn.

---

Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Der Zweck der solothurnischen naturforschenden Gesellschaft ist:

- a. Beförderung des Studiums der Naturkunde im Allgemeinen, insbesondere aber Erweiterung der physischen und naturhistorischen Kenntnisse unserer Gegend.
- b. Anwendung dieser erweiterten Kenntnisse auf die mögliche Vermehrung und Vervollkommenung der einheimischen Naturerzeugnisse, Landwirtschaft und Gewerbskunde.

---

## Bestand der Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft besteht aus

- a. Ordentlichen Mitgliedern,
- b. Correspondenten.

§. 3. Ordentliche Mitglieder sind solche, welche entweder für die wissenschaftliche Unterhaltung der Gesellschaft litterarische Arbeiten und Beyträge liefern, (arbeitende Mitglieder) oder solche, die aus Theilnahme an den Zwecken der Gesellschaft, dieselbe mit anderweitigen Beyträgen unterstützen, da sie durch Amts- und Berufsverhältnisse gehindert sind, litterarische Arbeiten nach der gesetzlichen Vorschrift (§. 11 — 13.) zu liefern (freie Mitglieder).

§. 4. Die Eigenschaften eines ordentlichen Mitgliedes bestehen in der genauern Kenntniß und Bearbeitung irgend eines Zweiges der Naturkunde, oder in der Neigung und dem entschiedenen Eifer die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.

§. 5. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht nach vorläufiger Anmeldung beym leitenden Personale (§. 7 und ff.) an der Hauptversammlung vermittelst geheimem Abstimmen und Zustimmen von 2/3 der Anwesenden.

Kandidaten können indeß den wöchentlichen Ver-

sammilungen vorläufig bewohnen. Die eingetrettenen Mitglieder haben drey Monate Zeit, sich zu erklären; ob sie als arbeitende oder freye Mitglieder Theil nehmen wollen.

§. 6. Zum Bestand der Gesellschaft gehören ferner die Korrespondenten, das ist, diejenigen, die durch thätige Mitwirkung für die (§. 1. a. b.) bezeichneten Zwecke bekannt sind, jedoch wegen weiter Entfernung und Berufsgeschäften in die gesetzlichen Verfütigungen nicht weiter eintreten können. Ihre Aufnahme geschieht wie die der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne vorläufige Anmeldung.

### Leitendes Personale.

§. 7. Die Leitung der Geschäfte ist einem

- a. Vorsteher,
- b. Sekretär und
- c. Kassier anvertraut.

§. 8. Der Vorsteher eröffnet die Sitzung der Gesellschaft, leitet die Umfragen, verdankt die eingehenden Arbeiten, empfängt alle Einsendungen an die Gesellschaft, unterschreibt die Ausfertigungen, theilt die Vorschläge zu neuen Mitgliedern mit, und legt jährlich bey der Hauptversammlung eine Uebersicht der Arbeiten der Gesellschaft vor.

§. 9. Der Sekretär führt das Protokoll der Verhandlungen, besorgt die Sammlungen, unterschreibt mit dem Vorsteher die Ausfertigungen, und in Abwesenheit des Vorstehers übernimmt er ganz dessen Verrichtungen.

§. 10. Der Kassier besorgt die Einlieferung der Geldbeträge, die er verrechnet. Bey Anhäufung der Geschäfte ist er des Sekretärs erbetener Gehülfe.

§. 11. Dieses leitende Personal wird bey der Hauptversammlung auf drey Jahre gewählt. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie wieder wählbar.

### Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder und Korrespondenten.

§. 12. Die ordentlichen Mitglieder versammeln sich jeden Montag in den Abendstunden, oder so oft Sie es gutfinden.

In dieser Versammlung werden die eingegangenen Briefe, Notizen, Beobachtungen u. s. f. vom Vorsteher vorgelegt, Antworten und Anfragen berathen, über Anschaffung von Zeitschriften, Instrumenten u. s. f. verfügt, und überhaupt die Geschäfte der Gesellschaft verhandelt.

Ferner werden Abhandlungen vorgelesen, wozu sich die Mitglieder nach einer verabredeten bestimmten

ten Reihenfolge anheischig gemacht haben. Die freyen Mitglieder sind hingegen ersucht, so oft es ihnen möglich ist, Abhandlungen vorzutragen.

§. 13. Die Abhandlungen können bestehen in Mittheilung selbstgemachter oder fremder Entdeckungen und Beobachtungen, Reiseberichten, die sich auf die Naturkunde und deren Anwendung beziehen; Uebersetzungen und räsonierenden Auszügen aus Zeitschriften und vorzüglichen Werken, Rezensionen, Biographien von Naturforschern, besonders vaterländischen. Über das zweytemal in der betreffenden Reihe können die arbeitenden Mitglieder auch dem Zwecke der Gesellschaft entsprechende Abhandlungen aus Druckschriften vorlesen oder vorlesen lassen.

§. 14. Sollte eines der arbeitenden Mitglieder in der betreffenden Zeit keine Vorlesung bringen können, so soll es ein anderes Mitglied im voraus um einen Vortrag ersuchen, seine eigne Vorlesung aber in einer der nächstfolgenden Sitzungen nachholen.

§. 15. Die Correspondenten übernehmen entweder eine meteorologische Beobachtungsstation, deren Resultate sie jährlich zweymal mittheilen: oder sie senden, wenigstens einmal jährlich, litterarische Beyträge ein; seyn es nun Bemerkungen über Kultur und Erzeugnisse des Bodens, tabellarische Uebersichten der Erzeugnisse einer Gegend, Bemerkun-

gen über die Behandlungsweise irgend eines Zweiges der Landwirthschaft oder Gewerbskunde; Beobachtungen über das Vorkommen gewisser Thiere, Pflanzen, Versteinerungen, Mineralien, Gewitterzüge, Blitzzüge &c. &c. Besonders erwünscht wären an noch Notizen über das Geschichtliche der Erwerbsart und ihrer Fortschritte, über die Entstehung dieses oder jenes Dorfes aus Volks sagen oder Thatsachen &c. &c.

§. 16. Die Correspondenten geniessen das Recht allen Versammlungen bei zuwohnen, wo sie jederzeit willkommen seyn werden; eben so haben sie gleiche Ansprache auf die Benützung des vorhandenen Gesellschafts-Gutes.

§. 17. Alljährlich einmal im Maymond vereinigt sich die Gesellschaft zu einer Hauptversammlung, deren Tag in der Wochensitzung festgesetzt und den Auswärtigen durch eigne Einladungsschreiben bekannt gemacht wird. In der ersten Sitzung wird der Jahresbericht über das Merkwürdigste der Verhandlungen und Ereignisse erstattet, Vorlesungen gehalten u. s. w. In der zweyten Sitzung wird Rechnung abgelegt, die Wahlen vorgenommen und über vorgeschlagene Veränderungen an der Verfassung, über Einrichtungen, Unternehmungen u. s. w. gesprochen, und dann fortgefahren die eingegangenen Abhandlungen vorzulesen.

§. 18. Diese Abhandlungen sollen jedesmal acht Tage vor der Hauptversammlung zu Handen des Präsidiums gelangen, damit der Gang der Sitzung voraus bestimmt werden kann.

§. 19. Zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft sollen alle schriftlichen Beiträge zu einem Archiv niedergelegt werden.

§. 20. Ohne Bewilligung des Verfassers darf keine Abhandlung aus dem Archiv ausgeliehen werden.

§. 21. Mit Erweiterung der Gesellschaft und ihren vermehrten Geldkräften soll dann auch auf Anlegung einer Naturalien- und Büchersammlung möglichst bedacht genommen werden.

§. 22. Einstweilen sollen aber alle arbeitenden Mitglieder verpflichtet seyn, eine naturhistorische Zeitschrift anzuschaffen, oder statt dessen acht Schweizer Franken in die Gesellschaftskasse jährlich zu erlegen.

§. 23. Eine solche Zeitschrift bleibt jederzeit das Eigenthum des Einzelnen; nur sind die Besitzer gehalten jedesmal räsonierende Inhaltsanzeigen darüber einzureichen.

§. 24. Diese Inhaltsanzeigen sollen aufbewahrt werden, und der Einsicht eines jeden offen stehen; wer nach ihrer Durchsicht etwas näher zu kennen wünscht, kann sich deshalb an den Eigenthümer der betreffenden Zeitschrift, der ihm das Verlangte ausliefern soll, wenden.

§. 25. Zur Bildung einer Büchersammlung wird von jedem Mitglied die Vergabung eines beliebigen Werkes gewünscht.

§. 26. Eben so wird Sammlung und Verschenkung von merkwürdigen Naturkörpern, Instrumenten &c. &c. jederzeit höchst willkommen seyn.

### Einnahmen der Gesellschaft.

§. 27. Die Einnahmen bestehen:

a. In den Einstandsgebühren der neu aufgenommenen Mitglieder.

b. In den jährlichen Beiträgen der ordentlichen arbeitenden Mitglieder.

c. In den jährlichen Beiträgen der ordentlichen freyen Mitglieder.

d. In freywilligen Geschenken und Vergabungen.

§. 28. Die Einstandsgebühr beträgt . Fr. 4.  
der jährliche Beitrag eines arbeit. Mitgliedes = 4,  
der jährliche Beitrag eines freyen Mitgliedes = 8,

## Schluß.

§. 29. Gegenwärtige Verfütigungen treten mit  
nächstem Neujahr 1824 in Wirksamkeit.

Vorschläge zu Veränderungen müssen schriftlich eingereicht, und können erst bey der Hauptversammlung besprochen werden,